

Antikorruptionsklausel BMVg

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVg) vom 28.01.2005
(Diese Regelung ist gültig bis zum Inkrafttreten einer Neufassung der ZVB/BMVg vom 28.01.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001)

1. **Vertragsstrafe wegen Versprechens oder Gewährens von Vorteilen**
 - a. Auftragnehmer oder ihre Beauftragten dürfen Personen, die beim Auftraggeber mit Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung oder Beschaffung betraut sind, weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne des § 331 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.
 - b. Die vorgenannte Verpflichtung gilt für diesen Vertrag und für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
 - c. Handelt der Auftragnehmer der Verpflichtung nach Nr. 1 a. zuwider, hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v. H. der (nach der Zuwiderhandlung) vereinbarten Auftragssumme zu zahlen. Kommt es nach einer Zuwiderhandlung zu Folgeverträgen, sind bei der Berechnung der Vertragsstrafe die Auftragssummen aus diesen Folgeverträgen innerhalb von 3 Jahren einzurechnen. Die Höhe der Vertragsstrafe darf den 20-fachen Wert des Vorteils gemäß Nr. 1 a., insgesamt jedoch 500.000,-- Euro, nicht übersteigen. Eine im gleichen Zusammenhang verhängte kartellrechtliche Geldbuße wird auf die festgesetzte Vertragsstrafe angerechnet. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird. Bei der Berechnung der Vertragsstrafe bleiben Aufträge außer Betracht, bei denen der Auftragnehmer nachweist, dass die Zuwiderhandlung gegen Nr. 1 a. nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht geeignet war, die Entscheidung(en) in der amtsseitigen Auftragsbearbeitung unmittelbar oder mittelbar zu beeinflussen. Ferner bleiben bei der Berechnung der Vertragsstrafe Aufträge, die nach Bekanntwerden der Zuwiderhandlung erteilt werden, außer Betracht.
2. **Vertragsstrafe wegen Gewährens eines Tätigkeitsverhältnisses ohne Unbedenklichkeitsbestätigung**
 - a. Auch das Gewähren eines Tätigkeitsverhältnisses, das arbeitsrechtlich bzw. dienstrechtlich als eine Nebentätigkeit oder eine Ruhestandstätigkeit zu bewerten ist, kann ein unzulässiger Vorteil i. S. von Nr. 1 a. sein. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer vor der Konditionenvereinbarung jeder Nebentätigkeit - einschließlich Gutachtertätigkeit - mit einem Bundeswehrangehörigen, sich von diesem eine Unbedenklichkeitsbestätigung des Auftraggebers (Bundesministerium der Verteidigung) vorlegen zu lassen. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, einem Ruhestandsbeamten der Bundeswehr oder einem Berufssoldaten im Ruhestand, der nicht länger als fünf Jahre im Ruhestand ist, nur dann eine Tätigkeit zu übertragen, wenn ihm dieser hierfür eine Unbedenklichkeitsbestätigung des Auftraggebers (Bundesministerium der Verteidigung) vorgelegt hat. Bei Ruhestandsbeamten, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, beträgt die Frist drei Jahre. Ist die Tätigkeit in der Unbedenklichkeitsbestätigung unter Auflagen zugelassen worden, hat der Auftragnehmer die Auflagen zu beachten.
 - b. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber, sofern die nach Nr. 2 a. erforderliche Unbedenklichkeitsbestätigung nicht erteilt wird, eine Vertragsstrafe in Höhe des Fünffachen des seit der Zuwiderhandlung gewährten Entgeltes,

mindestens jedoch 5000,-- Euro und höchstens 100.000,-- Euro, zu zahlen. Bei der Berechnung ist § 4 der Bundesnebenständigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Es gilt der Bruttobetrag. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 1 entsprechend.

- c. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Nebentätigkeit oder Ruhestandstätigkeit rechtmäßig ist bzw. nachträglich genehmigt wird.
- d. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die für die Berechnung der Vertragsstrafe erforderlichen Auskünfte erteilen

Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) vom

01. Oktober 2016

Allgemeines

1. Vertragspartner

Der Berechtigte, dem Umzugskostenvergütung zugesagt wurde, ist für die Durchführung seines Umzugs selbst verantwortlich. Er schließt die erforderlichen Verträge mit den Spediteuren und den Versicherungsgesellschaften (Unternehmen) seiner Wahl selbst ab. Rechtsbeziehungen bestehen folglich nur zwischen ihm einerseits und den Spediteuren und Versicherungsgesellschaften andererseits, nicht jedoch zwischen letzteren und dem Auswärtigen Amt.

2. Erstattungsanspruch

Der Berechtigte hat Anspruch auf Erstattung der ihm für die Beförderung seines Umzugsgutes von Wohnung zu Wohnung entstehenden notwendigen Auslagen. Durch den Sparsamkeitsgrundsatz nach § 4 Abs. 5 der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) ist der Erstattungsanspruch nach oben begrenzt und richtet sich

- 2.1. nach Art und Umfang der schriftlich erteilten Zusage der Umzugskostenvergütung,
- 2.2. nach der Umzugsgutliste / im Frachtbrief / Konnossement angegebenen Volumen / Gewicht, bei amtlicher Vermessung / Nachmessung / Verwiegen nach dem im Zertifikat festgestellten Volumen/Gewicht,
 - 2.2.1 nach den Arbeitsscheinen / den Ladelisten,
- 2.3. nach dem amtlich anerkannten Höchstpreis des preisgünstigsten Spediteurangebots und bei See- oder Luftumzügen nach der preisgünstigsten See- oder Luftfrachtrate einschließlich eventueller Kursschwankungen unter Berücksichtigung etwaiger amtlich eingeholter Kostenvoranschläge,
- 2.4. im Falle von Rahmenvereinbarungen nach den zwischen dem Auswärtigen Amt, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) und den Unternehmen vereinbarten Entgelten,
- 2.5. bei Versicherungsleistungen nach den Prämiensätzen der zwischen dem Auswärtigen Amt und verschiedenen Versicherungsunternehmen getroffenen Rahmenvereinbarung (RLTV) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Nicht anerkannte Rechnungsbeträge

Wegen der nicht als erstattungsfähig anerkannten Rechnungsbeträge oder Mehrauslagen einschließlich der Beförderungsauslagen für Handelsware, Baumaterialien sowie Beiladungen für Dritte hat sich der Berechtigte mit den Unternehmen selbst auseinanderzusetzen. Amtliche Beiladungen sind ebenfalls gesondert abzurechnen.

Aufwendungen, die auf Sonderwunsch des Umziehenden zurückzuführen sind, werden nicht erstattet.

Hinweise für den Berechtigten

4. Einholung der Kostenvoranschläge

4.1. Umzüge, in Anwendung der Rahmenvereinbarungen

Der Berechtigte hat einen Spediteur seiner Wahl, der nicht Rahmenvereinbarungsspediteur sein muss, mit der Besichtigung seines Umzugsgutes und der Abgabe eines verbindlichen Kostenvoranschlages nach den Bedingungen der Rahmenvereinbarung zu beauftragen.

Der Kostenvoranschlag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Vorarbeiten mit Angabe des Volumens – ohne PKW-,
- b) Transportentgelt mit Angabe der Entfernung und des Gesamtvolumens – einschl. PKW ¹ (Fährstrecken bleiben bei der Ermittlung der Entfernung außer Betracht),
- c) Nacharbeiten mit Angabe des Volumens – ohne den PKW –,
- d) Sonderleistungen, die nach dem Vertrag gesondert berechnet werden,
- e) Sonderleistungen, die auf Wunsch des Umziehenden erfolgen, aber nicht erstattungsfähig sind,
- f) Sonder- oder Teiltransporte,
- g) Zusätzliche Belade- und Entladestellen,
- h) Lager- und Unterstellkosten.

4.2. Umzüge, auf die die Rahmenvereinbarungen nicht anzuwenden sind

Der Berechtigte hat mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Spediteure seiner Wahl unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung seines Umzugsgutes und der Abgabe von verbindlichen Kostenvoranschlägen, zusammen mit dem Formblatt des Auswärtigen Amtes zum Kostenvoranschlag, dessen Positionen ausgefüllt bzw. gestrichen werden, zu beauftragen.

Es ist nicht zulässig, dass der Spediteur für den Berechtigten ein Konkurrenzangebot abgibt.

In den Kostenvoranschlägen sind ein verbindlicher Gesamtpreis sowie detailliert auszuweisende Kosten aufzuführen und zwar:

4.2.1. bei Landumzügen einschließlich Fährverkehr

für den geschlossen durchzuführenden Umzug bestehend aus dem Transportübernahmepreis von Haus zu Haus einschließlich Be- und Entladen und den detailliert auszuweisenden Kosten für Nebenleistungen und bare Auslagen, wie Ab- und Aufschlagen der Möbel, Ein- und Auspacken, für das Wiederanschließen der in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände, Packmaterial, Abfuhr des Leermaterials, Fähr- und sonstige Unterwegskosten,

4.2.2. bei Umzügen auf dem See- oder Luftweg Vortransport

der Transportübernahmepreis aus der bisherigen Wohnung bis fob Seeschiff oder frei Rampe des Frachthofes des Ausgangsflughafens einschließlich Beladen und den detailliert auszuweisenden Kosten für Nebenleistungen und bare Auslagen, wie Ab-

¹ Der Vollständigkeit halber wird klargestellt, dass bei Umzügen von Bundeswehrangehörigen per Landtransport die Beförderung für den Erst-PKW durch einen Spediteur nur dann als notwendig anerkannt wird, wenn die Selbstüberführung durch den Umziehenden nicht in zwei Tagen mit einer Übernachtung möglich ist. Ein ggf. vorhandener Zweit-PKW ist innerhalb Europas stets durch den Umziehenden selbst zu überführen.

schlagen der Möbel, Einpacken, Packmaterial, Abfuhr des Leermaterials, Fähr- und sonstige Unterwegskosten und getrennt hiervon die See- bzw. Luftfrachtkosten vom Ausgangs- bis zum Eingangs(flugh)hafen, bestätigt im Regelfall durch zwei Linienreedereien oder Fluggesellschaften,

4.2.3. **Nachtransport**

für den Anschlusstransport der Transportübernahmepreis vom Eingangshafen oder Zollboden im Eingangsflughafen bis in die neue Wohnung einschließlich Entladen und den detailliert auszuweisenden Kosten für Nebenleistungen und bare Auslagen, wie Fähr- und sonstige Unterwegskosten, Auspacken, Aufschlagen der Möbel, für das Wiederanschließen der in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände und Abfuhr des / der Transportbehälter/s und des Leermaterials,

4.2.4. Kosten für eine nicht transportbedingte Zwischenlagerung sind getrennt auszuweisen und zwar Kosten für die Ein- und Auslagerung, die Lagermiete pro Monat und pro Volumeneinheit sowie am Bestimmungsort den Abtransport vom Lager zur neuen Wohnung.

4.3 **Besonderheiten**

- 4.3.1 Für den Transport vom Eingangs(flugh)hafen bis zur neuen Wohnung nach Nr. 4.2.3. hat der Berechtigte - gegebenenfalls durch Einschaltung der Vertretung am neuen Dienstort - Kostenvoranschläge von zwei örtlichen Speditionsfirmen so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Kostenprüfung noch vor Eintreffen des Umzugsgutes erfolgen kann.
- 4.3.2. Grundsätzlich ist die wirtschaftlichste Verpackungs- und Beförderungsart auf dem direkten Weg vom bisherigen zum neuen Wohnort zu wählen. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn das Auswärtige Amt wegen auslandsspezifischer Besonderheiten oder Sicherheitsgefährdung eine(n) andere(n) Beförderungsart oder -weg anerkannt hat.
- 4.3.3. Beabsichtigt der Berechtigte seinen Umzug auf dem Luft- oder Land-/Fährweg durchzuführen, für den auch der Seeweg benutzt werden kann, sind darüber hinaus zwei Kostenvoranschläge für einen Seetransport vorzulegen.
- 4.3.4. Für den Transport von Umzugsgut nach oder von einem Unterstellort gemäß § 10 AUV muss auch der Lagerhalter zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nach diesen Richtlinien aufgefordert werden.
- 4.3.5. Die Spediteure haben den geschätzten Umfang des Umzugsgutes in Kubikmetern bzw. bei Teilumzügen in kg anzugeben. Zukäufe, die bei Besichtigung des Umzugsgutes durch den Spediteur noch nicht in der Wohnung des Umziehenden vorhanden waren, sind nicht in die Volumenschätzung der Angebote aufzunehmen.
- 4.3.6. Angebote auf Fremdwährungsbasis sind zum Euro-Gegenwert umzurechnen.
- 4.3.7. Fremdsprachige Kostenvoranschläge, die nicht in Französisch oder Englisch abgefasst sind, müssen in Rohübersetzung vorgelegt werden.

5. **Umzugsgutlisten**

Der Berechtigte hat für sein Umzugsgut, Teilumzugsgut, Unterstellgut jeweils gesonderte Umzugsgutlisten nach Anlage 1 vorzulegen und die Ladeliste bzw. Packliste nachzureichen.

6. **See- oder Luftfrachtbestätigungen**

Die in den Kostenvoranschlägen angegebenen See- oder Luftfrachtraten haben die Spediteure durch die zuständigen Vertretungen der Linienreedereien oder Fluggesellschaften schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigungen sind den Kostenvoranschlägen beizufügen.

7. **Vorlage der Kostenvoranschläge**

Der Berechtigte hat alle eingeholten Kostenvoranschläge mit der erforderlichen Erklärung nach Anlage 2 so rechtzeitig dem Auswärtigen Amt auf dem Dienstweg vorzulegen, dass eine Kostenprüfung vor Auftragserteilung erfolgen kann.

- 7.1. Ist im Ausland für Gebiete, die nicht durch Rahmenvereinbarung erfasst sind, aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten die Beibringung von nur einem Kostenvoranschlag oder nur einer See- oder Luftfrachtbestätigung möglich, muss in jedem Einzelfall eine eingehende Begründung der Auslandsvertretung beigelegt werden.
- 7.2. Bei Vorlage eines Angebots nach Rahmenvereinbarung wird auf die Vorlage eines weiteren Angebots verzichtet.

8. **Auftragserteilung**

Sobald das Auswärtige Amt die Kostenvoranschläge/den Kostenvoranschlag nach Rahmenvereinbarung geprüft und mitgeteilt hat, welches Angebot für welche Strecke als das wirtschaftlich günstigste bzw. welcher Höchstbetrag anerkannt wird, beauftragt der Berechtigte den Spediteur seiner Wahl mit der Durchführung seines Umzugs.

Der Spediteur ist bei der Auftragsvergabe ausdrücklich darauf hinzuweisen,

- 8.1. die Rechnung entsprechend der Gliederung des Kostenvoranschlages zu erstellen unter Angabe des Tages des Ein- und/oder Ausladens des Umzugsgutes,
- 8.2. Umfang/Gewicht des Umzugsgutes durch Frachtbriefe/Konnossemente/Wiegekarte nachzuweisen, bzw. für den Fall, dass ein Frachtbrief nicht zwingend vorgeschrieben ist, den Arbeitsschein mit Volumen-/Gewichtsangabe vorzulegen,
- 8.3. Ladelisten/Umzugsgutlisten über das Umzugsgut und sämtliche Arbeitsscheine vorzulegen,
- 8.4. andere Fremdleistungen durch Belege/-Rechnungen nachzuweisen, da diese nur in der nachgewiesenen Höhe erstattungsfähig sind,
- 8.5. dass Provisionen für die See- oder Luftfracht nicht erstattungsfähig und
- 8.6. bei Seetransporten reedereieigene Container zu verwenden sind.
- 8.7. Der Spediteur oder gegebenenfalls die Reederei oder der Frachtführer ist darauf hinzuweisen, dass See- und Luftfrachtkosten nur in der durch Luft- oder Seefrachtrechnung der zuständigen Reederei/Fluggesellschaft nachgewiesenen Höhe und nur im Rahmen des preisgünstigsten Angebots erstattungsfähig sind.

9. **Erklärung und Ermächtigung zur Abschlagszahlung**

Abschlagszahlungen an die Spediteure sind erst möglich, wenn der Spediteur das Umzugsgut nachweislich übernommen und der Berechtigte eine Ermächtigung und Erklärung nach Anlage 3 vorgelegt hat.

10. **Prüfung und Anerkennung der Rechnung**

Sobald der Berechtigte geprüft und festgestellt hat, dass alle in der Rechnung aufgeführten Leistungen tatsächlich erbracht worden sind, anerkennt er die Rechnung mit der Erklärung nach Anlage 4 und legt diese zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Frachtbrief, Luft-/Seefrachtbrief oder Konnossement, gegebenenfalls die See-/Luftfrachtrechnung der Reederei/Luftfahrtgesellschaft sowie sonstige Belege wie Arbeitsscheine und Ladelisten, Rechnungen von Fremdfirmen) unverzüglich dem Auswärtigen Amt vor. Die Notwendigkeit einer Zwischenlagerung muss von ihm begründet werden.

Abrechnungsverfahren

11. **Prüfung der Kostenvoranschläge**

Das Auswärtige Amt prüft die vorgelegten Kostenvoranschläge und ermittelt

11.1. bei Umzügen nach Rahmenvereinbarung die nach der jeweiligen Anlage 1 zu den Verträgen erstattungsfähigen Höchstbeträge,

11.2.1 bei Umzügen auf dem Landweg, bei denen die Rahmenvereinbarungen nicht angewandt werden, die Gesamtpreise,

11.2.2. bei Umzügen auf dem See- oder Luftweg die Gesamtpreise für jede Teilstrecke
a) von der bisherigen Wohnung bis fob Schiff oder frei Rampe Flughafen,
b) die See- und Luftfrachtraten und
c) vom Eingangshafen oder frei Zollboden,

11.2.3. bei Angeboten nach Nr. 4.3.3. die Endpreise, die sich aus Vortransport, See- oder Luftfracht und Nachtransport unter Einbeziehung der Versicherungskosten nach den RLTV ergeben.

12. **Preisvergleich**

Zum Preisvergleich kann das Auswärtige Amt- auch ohne Zustimmung des Berechtigten - Vergleichsangebote einholen.

13. **Amtliche Vermessung**

Das Auswärtige Amt kann die Anerkennung des Volumens des Umzugsgutes von einer amtlichen Vermessung auch in der Wohnung des Berechtigten abhängig machen.

14. **Mitteilung des preisgünstigsten Angebots**

Nach erfolgter Prüfung teilt das Auswärtige Amt dem Berechtigten mit, welche Höchstbeträge anerkannt werden. Beförderungsart und -weg sind anzugeben.

15. **Abschlagszahlungen**

Unter der Voraussetzung, dass die Erklärung nach Anlage 3 vorliegt und der Spediteur nachweislich das Umzugsgut zur Beförderung übernommen hat, kann diesem auf Antrag ein Abschlag von bis zu 75% der nach Nr. 14 als erstattungsfähig anerkannten Höchstbeträge ohne See- oder Luftfracht sowie gegen Nachweis der Verladung von bis zu 75% der als erstattungsfähig anerkannten See- oder Luftfrachtkosten gezahlt werden.

- 15.1. Der nach Nr. 15 gezahlte Abschlag kann von dem Berechtigten zurückgefordert werden, wenn dieser die Rechnung mit der Anerkennung nach Nr. 10 nicht in angemessener Frist dem Auswärtigen Amt vorliegt.

16. **Zahlung der See- oder Luftfracht**

Sobald die Seefrachtrechnung der Reederei, der Seefrachtbrief oder die Luftfrachtrechnung der Fluggesellschaft mit dem Luftfrachtbrief vorliegen, wird die See- oder Luftfracht in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch im Rahmen des preisgünstigsten Angebots gezahlt.

17. **Prüfung der Rechnung und Feststellung der erstattungsfähigen Kosten**

Das Auswärtige Amt prüft die Rechnung und stellt den erstattungsfähigen Betrag fest, sobald die in Nr. 10 aufgeführten Unterlagen vollständig vorliegen.

- 17.1. Die Kostenerstattung bemisst sich nach dem gemäß Nr. 14 anerkannten Höchstbetrag abzüglich nicht erbrachter Leistungen.
- 17.2. Der anzuerkennende Umfang des Umzugsguts ergibt sich aus den Regelungen der Nr. 2.
- 17.3. Ergibt ein Vergleich der Umzugsgutliste mit dem vorzulegenden Arbeitsschein und der Ladeliste oder dem Frachtbrief, dass der tatsächliche Umfang des Umzugsgutes niedriger ist als im Angebot, ist eine proportionale Kürzung vorzunehmen.
- 17.4. Ist der Umfang des Umzugsgutes höher als geschätzt, ist trotzdem nur der Gesamtpreis des anerkannten Angebots oder der Höchstbetrag nach Nr. 14 erstattungsfähig, es sei denn, der Berechtigte weist nach, dass das erhöhte Volumen durch Zugänge zustande gekommen ist, die bei der Besichtigung und Schätzung durch den Spediteur nicht vorhanden bzw. nicht voraussehbar waren. Dem Nachweis ist eine Liste der Zugänge mit Angabe des Umfangs in Kubikmetern beizufügen.
- 17.5. Notwendige Montage- und Installationskosten für das Wiederanschiessen der in der bisherigen Wohnung genutzten üblichen hauswirtschaftlichen Geräte sind bei Umzügen, die nach der Rahmenvereinbarung abgerechnet werden, nicht zusätzlich erstattungsfähig, weil sie bereits in den Rahmenvereinbarungspreisen enthalten sind.
- Bei Umzügen, die nicht nach Rahmenvereinbarung abgerechnet werden, sind derartige Kosten nur gegen Vorlage einer auf den Namen des Spediteurs ausgestellten detaillierten und quittierten Rechnung des Fremdhandwerkers (des Installateurs oder Elektrikers) erstattungsfähig.
- 17.6. Das Auswärtige Amt weist den erstattungsfähigen Betrag unter Anrechnung der nach Nr. 15 gezahlten Abschläge an, wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

18. Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Richtlinien treten am 01.10.2016 in Kraft. Sie sind ab dem Tag der Bekanntmachung anzuwenden.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen vom 01. März 2000 außer Kraft.

Berlin, den 28. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag



Dold

Vor- und Zuname (in Druckbuchstaben)

Personalnummer

Erklärung

gemäß Nr. 7 der Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen

Unter Bezugnahme auf die Richtlinien für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) vom 1. Oktober 2016 versichere ich dienstlich, dass der beiliegende Kostenvoranschlag / die beiliegenden Kostenvoranschläge von mir selbst eingeholt und ohne gegenseitige Kenntnis der anbietenden Möbelspediteure erstellt worden sind (bei einem Angebot nach Rahmenvereinbarung ist ein zweites Angebot nicht erforderlich).

Weiterhin erkläre ich, dass der / jeder der anbietenden Spediteure vor Abgabe des Kostenvoranschlags meine Wohnungseinrichtung besichtigt hat und dass bei der Schätzung des Volumens meines Umzugsgutes nur die bei der Besichtigung vorhandenen Einrichtungsgegenstände berücksichtigt worden sind. Zukäufe, die bei der Wohnungsbesichtigung durch den Spediteur noch nicht vorhanden waren, werden durch eine gesonderte Liste mit Kaufbelegen/Lieferaufträgen nachgewiesen.

Ich versichere dienstlich, dass es sich bei dem zu befördernden Umzugsgut ausschließlich um Gegenstände handelt, die zu meinem persönlichen oder zum Gebrauch der mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 6 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) bestimmt sind.

Mir ist bekannt, dass

- a) nur die Einrichtungsgegenstände zum Umzugsgut gehören, die in der bisherigen Wohnung verwendet wurden oder in der neuen Wohnung verwendet werden,
- b) Baumaterialien, Handelsware, Beiladungen für Dritte und sonstige, nicht zu meinem Umzugsgut gehörende Güter gesondert in Rechnung gestellt werden, da diese Kosten nicht erstattungsfähig sind.

Die Umzugsgutliste(n) des Spediteurs / der Spediteure füge ich **unterschieden** bei.

Weitere Angebote habe ich nicht eingeholt.

....., den

.....
(Unterschrift)

**Diese Erklärung ist zusammen mit den jeweiligen Kostenvoranschlägen
der Umzugskostenstelle des Auswärtigen Amtes vorzulegen.**

Anlage 3 zu den RLAU vom 1. Oktober 2016

**Ermächtigung zur Leistung von Abschlags-/Zahlungen
gemäß Nr. 9 der Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe
und Abrechnung von Auslandsumzügen**

Vor- und Zuname (in Druckbuchstaben) _____ Personalnummer _____

Den Spediteur _____ in _____

habe ich mit der Durchführung meines Umzugs und dem Transport meines ersten / zweiten / meiner beiden Personenkraftwagen beauftragt.

Nur bei See- oder Luftumzug ausfüllen:

Für den See- bzw. Lufttransport auf der Strecke

von _____ nach _____
Ausgangs(flug)hafen Eingang(flug)hafen

ist folgende Reederei / Fluggesellschaft beauftragt worden:

(Genaue Adresse des zuständigen Reedereiagenten / der Fluggesellschaft mit Fax- u. Tel.Nr. ist anzugeben)

Unter Bezugnahme auf Nr. 9 der Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) vom 1. Oktober 2016 ermächtige ich das Auswärtige Amt1), dem Spediteur auf Antrag einen Abschlag von bis zu 75% des anerkannten Höchstbetrages ohne See- oder Luftfrachtkosten auszuführen, sobald er nachgewiesen hat, dass er das Umzugsgut zur Beförderung übernommen hat. Ein weiterer Abschlag von bis zu 75% der voraussichtlichen See- oder Luftfrachtkosten kann auf Antrag gezahlt werden, wenn die Verladung nachgewiesen worden ist.

Mir ist bekannt, dass ein gezahlter Abschlag von mir zurückgefordert werden kann, wenn die Rechnung mit der Anerkennung nach Nr. 10 RLAU nicht in angemessener Frist nach Durchführung des Umzuges dem Auswärtigen Amt vorgelegt wird.

Ich bin damit einverstanden, dass nach Vorlage der von mir anerkannten Rechnung Zahlungen bis zur Höhe des von mir anerkannten Rechnungsbetrages unmittelbar an den Spediteur geleistet werden.

_____, den _____

(Unterschrift)

.....
Vor- und Zuname (in Druckschrift)

Personalnummer

**Bescheinigung
gemäß Nr. 10 der Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe
und Abrechnung von Auslandsumzügen**

(Diese Bescheinigung ist mit jeder Transportkostenrechnung der Umzugskostenstelle des Auswärtigen Amtes vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.)

zur Rechnung der Firma _____ Nr. _____

vom _____ über _____ (Betrag / Währung).

Ich bescheinige, dass

1. alle in der Rechnung aufgeführten Leistungen erbracht worden sind und notwendig waren und das dafür berechnete Entgelt dem Angebot entspricht,
2. die Rechnung sich auf den Transport **meines** Umzugsgutes/Pkw bezieht, d.h. auf solche Gegenstände, die zu meinem persönlichen Gebrauch oder zum persönlichen Gebrauch der mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 6 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) bestimmt sind, einschließlich einer angemessenen Vorratshaltung,

3. darüber hinaus der Sendung beigelegt sind:

..... cbm amtliche Beiladung

..... cbm Handelsware

..... cbm Beiladung für Dritte

..... cbm Baumaterialien oder sonstige, nicht zu meinem Umzugsgut gehörende Gegenstände

..... cbm Beiladung für Amtsangehörige,

Die anteiligen Kosten werden vom Spediteur gesondert in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der o.a. Rechnung.

Die anteiligen Kosten sind – entgegen den Bestimmungen – in der Rechnung enthalten und deshalb noch in Abzug zu bringen.

(Zutreffendes ankreuzen)

4. weder ich noch meine Familienangehörigen von dem Spediteur Rabatte, Geld- oder Sachzuwendungen oder unentgeltliche Leistungen erhalten habe(n) und auch nicht erhalten werden,
5. ich oder meine Familienangehörigen folgende Rabatte, Geld- oder Sachzuwendungen oder unentgeltliche Leistungen vom Spediteur erhalten habe(n):

6. ich mich / mein Beauftragter _____ sich nach dem Beladen / vor dem Entladen des Möbelwagens davon überzeugt habe / hat, dass der tatsächliche Ladungsumfang mit den Angaben des Spediteurs im Frachtbrief / Arbeitsschein / in der Umzugsgutliste und der Rechnung übereinstimmt,

7. aufgrund folgender, nicht erbrachter Leistungen der entsprechende Rechnungsbetrag von Euro _____ abziehen ist:

8. ich mich mit der Beauftragung und Durchführung meines Umzuges / der Teilleistung durch den Subunternehmer _____

einverstanden erklärt habe,

mein Einverständnis nicht gegeben habe,

ein Subunternehmen nicht beauftragt wurde.

(Zutreffendes ankreuzen)

9. Die in der Zeit vom _____ bis _____ berechnete

Zwischenlagerung meines Umzugsgutes war notwendig geworden, weil

a) die bisherige Wohnung lt. Mietvertrag geräumt werden musste zum _____

b) die neue Wohnung lt. Mietvertrag erst bezogen werden konnte zum _____

c) andere Gründe:

(bitte genau angeben und Mietvertragskopie beifügen!)

10. Das Umzugsgut wurde eingeladen vom _____ bis _____

Ausgeladen vom _____ bis _____

11. Das Volumen/Gewicht meines Umzugsgutes umfasst _____ cbm / kg

12. Desweiteren bin ich damit einverstanden, dass nach Vorlage der von mir anerkannten Rechnung Zahlungen bis zur Höhe des von mir anerkannten Rechnungsbetrages unmittelbar an den Spediteur geleistet werden.

Ich versichere dienstlich die Richtigkeit meiner Angaben.

....., den

.....

(Unterschrift)

Einverständniserklärung zur Beauftragung eines Subunternehmens

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich _____ (Name des Umziehenden) mich grundsätzlich damit einverstanden, dass das Unternehmen _____ (Name des Unternehmens) zur Durchführung meines Umzuges von _____ nach _____ ein Subunternehmen einsetzt.

Ein Subunternehmen im o. g. Sinn ist ein Möbelspediteur (Frachtführer im Sinne des HGB). Die Beauftragung von Fremdhandwerkern, Containerfrachtführern, Seehafenagenten etc. fällt nicht unter diese Regelung.

Ich bin von dem Umzugsunternehmen über Folgendes aufgeklärt worden:

- Das Umzugsunternehmen stellt gegenüber dem Subunternehmen die uneingeschränkte Anwendung dieses Vertrages sicher und haftet gegenüber dem Umziehenden für Verfehlungen des Subunternehmens. Die Verantwortung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages obliegt demnach dem oben genannten beauftragten Rahmenvertragsunternehmen.
- Sofern das Umzugsunternehmen zur Durchführung meines Umzuges tatsächlich ein Subunternehmen einsetzt, teilt mir das Umzugsunternehmen spätestens zehn Tage vor dem Umzugstermin schriftliche den Namen nebst Anschrift des Unternehmens mit, welches den Umzug durchführen wird.
- Diese Einverständniserklärung wird mit der Rechnung an die zuständige abrechnende Stelle übersandt.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Im Rahmen dieses Paragraphen ist der Begriff der Vereinbarung mit dem Begriff des Einzelvertrages gleichzusetzen. Alle Regelungen dieses Paragraphen gelten daher sowohl für die Vereinbarung als auch für die Einzelverträge. Der besseren Lesbarkeit geschuldet, wird jedoch nur der Begriff Vereinbarung verwandt.
- (2) Das Unternehmen bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und verpflichtet sich, die ihm im Rahmen seiner vereinbarten Tätigkeit zugeleiteten und zugegangenen personenbezogenen Daten, Informationen und Schriftstücke auch über das Vereinbarungsende hinaus entsprechend vertraulich und datenschutzgerecht zu behandeln.
- (3) Das Unternehmen ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ihm zur Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten des AA / BAIUDBw gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung gilt auch über das Ende der Vereinbarung hinaus.
- (4) Es werden keine Kundenprofile zur Weiterverarbeitung (z. B. Cross Selling) erstellt. Strikt untersagt ist jede Übermittlung oder Nutzung dieser Daten zu Werbe- / Marketingzwecken. Das Unternehmen verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, etwaige Verträge über die Weitergabe von MIDT-Daten (Marketing Information Data Tapes) ohne Aufforderung gegenüber dem AA / BAIUDBw offen zu legen.
- (5) Von dienstlichen Schriftstücken, die dem Unternehmen bzw. seinen Erfüllungsgehilfen zugänglich gemacht werden, dürfen nur für die Erfüllung der Vereinbarung notwendige Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Vorbezeichnete Unterlagen einschließlich evtl. gefertigter Vervielfältigungen sichert das Unternehmen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte. Mit Beendigung der Vereinbarung ist das Unternehmen zur Herausgabe aller vorgenannten Unterlagen an das AA / BAIUDBw verpflichtet, soweit sie nicht im Rahmen des Geschäftsbetriebs ordnungsgemäß vernichtet wurden oder gesetzliche Bestimmungen das Unternehmen zur Aufbewahrung verpflichten.
- (6) Für automatisiert verarbeitete oder genutzte Daten gilt Absatz 4 sinngemäß.

- (7) Das Unternehmen verpflichtet sich, auch die mit der Leistungserbringung beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut zu machen.
- (8) Das Unternehmen verpflichtet sich im Auftrag und im Rahmen der Weisungen der Bedarfsträger
- (a) nur die personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind und die personenbezogenen Daten nur für den Zweck zu verarbeiten und zu nutzen, für den sie erhoben worden sind,
 - (b) personenbezogene Daten zu löschen und sicherzustellen, dass nur die Mitarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten haben, die sie zur jeweiligen Leistungserbringung benötigen
 - (c) zugriffsberechtigte Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG zu verpflichten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch diese zu überwachen
 - (d) personenbezogene Daten in Privatwohnungen (z. B. im Rahmen von Telearbeit) nur mit Zustimmung der Bedarfsträger im Einzelfall zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen
 - (e) die notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nach § 9 BDSG in Verbindung mit der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG zu treffen, um den Missbrauch personenbezogener Daten zu verhindern
 - (f) ein Unterauftragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bedarfsträger einzugehen und nur dann, wenn sichergestellt ist, dass die ihm obliegenden Pflichten bzw. der von ihm zugesicherte Datenschutzstandard auch von dem Unterauftragnehmer eingehalten werden/wird
 - (g) dem AA / BAIUDBw auf Verlangen die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung nachzuweisen,
 - (h) dem AA / BAIUDBw den betrieblichen Datenschutzbeauftragten – sofern vorhanden - als Ansprechstelle zu benennen.